

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung

Baden / Ministerium des Innern

Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6

18.6.1943 (No. 24) / Ausgabe A

urn:nbn:de:bsz:31-48253



Ministerial-Blatt

Ausgabe A

für die

Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernsprecher 7460-68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug jährlich 6,60 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.*, Ausg. B (einseitiger Druck) 8,80 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.*. Einzelnummer, Ausg. A 0,20 *R.M.*, Ausg. B 0,25 *R.M.* durch den Verlag. Druck u. Verlag: Südwestdeutsche Druck- u. Verlagsgesellschaft m.b.H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 24

Karlsruhe, den 18. Juni 1943

9. Jahrgang

Inhalt.

Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. 15. 6. 43, Altgummi-Sonder-Sammelaktion 1943. S. 491.

Staatshaushalt, Kassen- und Rechnungswesen.

RdErl. 15. 6. 43, Vereinfachung der Verwaltung; hier: Kosten für Lichtbilder und Kennzeichen von ausländischen Arbeitern. S. 491.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. d. FuWM. u. d. MdL. 15. 6. 43, Kriegsbeitrag der Gemeinden. S. 491. — RdErl. d. FuWM. u. d. MdL. 15. 6. 43, Finanz- und Lastenausgleich zwischen Land und Gemeinden (Gemeindeverbänden). S. 493.

Polizeiverwaltung.

RdErl. 15. 6. 43, Die polizeiliche Behandlung der Fundaschen. S. 495. — RdErl. 11. 6. 43, Vereinfachung von Versteigerervorschriften. S. 495. — RdErl. 12. 6. 43, Maßnahmen gegen Felddiebstähle. S. 496. — RdErl. 8. 6. 43, Ermächtigung der Polizeibehörden zur Anordnung von Maßnahmen für die Sicherstellung der Brandkontrolle im Selbstschutz. S. 497. — RdErl. 12. 6. 43, Selbstschutz, Bildung von Selbstschutztrupps, hier Be-

schaffung von LS.-Geräten und Ausrüstungen bzw. Zuweisung von Rohstoffkontingenten. S. 498.

Staatsangehörigkeit, Paß- und Fremdenpolizei.

RdErl. 12. 6. 43, Mitteilungen über Einbürgerungen von rumänischen Staatsangehörigen. S. 499.

Wehrangelegenheiten, Kriegsschäden, Familienunterhalt.

RdErl. d. RMdL. 24. 5. 43, Beseitigung von Brand- und Einsturz-, insbesondere Unwetterkatastrophenschäden in der Landwirtschaft. S. 499.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

RdErl. 15. 6. 43, Baupolizeiliche Maßnahmen zur Einsparung von Baustoffen; hier: Zusammenstellung der Holzschutzmittel. S. 501.

Volksgesundheit.

RdErl. 15. 6. 43, Hebammenwesen, hier Neubesetzung von Hebammenstellen. S. 503.

Personenstandsangelegenheiten.

RdErl. 16. 6. 43, Fortbildungskurse für Beamte der Aufsichtsbehörden über die Standesämter. S. 503.

Persönliche Angelegenheiten.

Ernannt: Regierungsrat Karl Dornes beim Ministerium des Innern zum Oberregierungsrat; Regierungsbaurat Ernst Salzer bei der Bad. Gebäudeversicherungsanstalt in Karlsruhe zum Oberregierungsbaurat; Regierungsassessor Dr. Fritz Rietdorf beim Ministerium des Innern (z. Zt. im Wehrdienst) zum Regierungsrat; Dr. med. Gertrud Reimold zur wissenschaftlichen Assistentin beim Medizinaluntersuchungsamt in Freiburg; die a. p. Regierungsinspektoren Karl Fritz und Richard Kaiser beim Ministerium des Innern, Josef Kuch, Paul Beil und Josef Schultheiß beim Landratsamt Karlsruhe, Erich Eckel beim Landratsamt Mannheim, Friedrich Sohns beim Landratsamt Tauberbischofsheim und Karl Schowalter beim Landratsamt Waldshut (alle z. Zt. im Wehrdienst) zu Regierungsinspektoren; die Regierungsinspektor-Anwärter Emil Joos und Karl Krüger beim Landratsamt Karlsruhe (beide z. Zt. im Wehrdienst) zu außerplanmäßigen Regierungsinspektoren und Regierungsinspektor-Anwärterin Maria Fehringler zur außerplanmäßigen Regierungsinspektorin.

Nachträglich ernannt: Regierungsassessor Dr. Günther Bung beim Ministerium des Innern in Karlsruhe, zuletzt abgeordnet zum Chef der Zivilverwaltung im Elsaß — Finanz- und Wirtschaftsabteilung — in Straßburg (gefallen am 12. Mai 1942) zum Regierungsrat.

Versetzt: Regierungsrat Wilhelm Schmidt (z. Zt. im Wehrdienst) an die Dienststelle des Landkommissars des Kreises Hagenau.

Zurruhegesetzt auf Antrag: Pfleger Karl Dehn bei der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen.

Gestorben: Badanstaltenverwalter Wilhelm Schneider bei der Bäder- und Kurverwaltung Baden-Baden.

Den Heldentod gestorben: A. p. Werkführer Wilhelm Schmidt und landw. Arbeiter (Kutscher) Friedrich Bläser bei der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch; Pfleger Karl Bühler bei der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen.

Regierungsassistent-Prüfung für elsässische Büroanwärter im Juni 1943.

Die nachgenannten elsässischen Büroanwärter haben die im Juni 1943 abgehaltene Regierungsassistent-Prüfung bestanden:

Ferdinand Baur aus Mülhausen, Heinz Ehlinger aus Spandau, Heinrich Litzler aus Homburg, Helmut Maurer aus Gewenheim, Paul Muringer aus Oberaspach.

Allgemeine Verwaltungssachen.

Altgummi-Sonder-Sammelaktion 1943.

RdErl. d. MdI. v. 15. 6. 1943 Nr. 41714.

Gemäß Weisung der Reichsstelle Kautschuk und des Herrn Reichskommissars für Altmaterialverwertung findet in der Zeit vom 15. 6. bis 11. 7. 1943 in Baden und im Elsaß eine Altgummi-Sonder-Sammelaktion statt, deren Durchführung den Wirtschaftsämtern übertragen ist. In dieser Sammelaktion sollen Gummiabfälle und Altgummi jeder Art erfaßt werden. Die Sammelaktion wird auf Grund des § 1 der Anordnung I/43 der Reichsstelle Kautschuk über die Beschlagnahme und Bewirtschaftung von Kautschuk und Ruß durchgeführt. Danach besteht u. a. für sämtliche Behörden einschließlich der Gemeinden (GV.) eine Ablieferungspflicht.

Die Ablieferungspflicht besteht u. a. für folgende Altgummisorten:

gebrauchte und alte unbrauchbare Krafffahrzeuglaufdecken und Schläuche,

Abfälle und Stanzrückstände von Autodecken und Schläuchen, abgetrennte Autodeckenwulste, Fahrraddecken und Schläuche sowie deren Abfälle, Vollgummireifen und deren Abfälle,

Karkassenabfälle mit und ohne Textileinlage, insbesondere Gummisohlenplattenstanzabfälle, Gummischuhe usw.,

Guttapercha- und Balata-Abfälle, alte Transportbänder und deren Abfälle.

Der Altgummi ist spätestens bis zum 11. 7. 1943 bei der Vorsammelstelle der Gemeinde oder bei der Haupt-sammelstelle des Wirtschaftsamts abzuliefern. Für die abgegebenen Gummiabfälle und Altgummi werden 50 v. H. der festgesetzten Höchstpreise vergütet.

Von den Gemeinden wird erwartet, daß sie dem an sie ergangenen Ersuchen der zuständigen Wirtschaftsämter nach Errichtung einer geeigneten Vorsammelstelle unter Einsatz der erforderlichen Kräfte und Bereitstellung einer Waage unverzüglich entsprechen.

— BaVBl. S. 491.

Staatshaushalt, Kassen- und Rechnungswesen.

Vereinfachung der Verwaltung; hier: Kosten für Lichtbilder und Kennzeichen von ausländischen Arbeitern.

RdErl. d. MdI. v. 15. 6. 1943 Nr. 39486 Norm. XXII^a, XI.

In Vollzug des RdErl. d. RFuChdDtPol. im RMDI. vom 5. 5. 1943 (MBliV. S. 775) ordne ich zur Durchführung einer einheitlichen Buchung an, daß die Kosten

für die Herstellung der für die polizeiliche Erfassung erforderlichen Lichtbilder von ausländischen Zivilarbeitern sowie die Kosten für die Kennzeichen der polnischen Arbeiter und der Ostarbeiter bei Einzelplan II Kapitel 13 Titel 200 des ordentlichen Haushaltsplans zu verrechnen sind.

An die Landräte.

— BaVBl. S. 491.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

Kriegsbeitrag der Gemeinden.

RdErl. d. FuWM. u. d. MdI. v. 15. 6. 1943 Nr. 3652 und Nr. 41337.

Mit Wirkung vom Rechnungsjahr 1943 ab erhöht das Reich voraussichtlich den Kriegsbeitrag der Gemeinden. Die Erhöhung wird nach vorliegenden Berechnungen wohl auf der Grundlage des Kriegsbeitrags A durchgeführt werden. Es besteht daher Veranlassung, vom Beginn des Rechnungsjahres 1943 ab auch in Baden die Umlegung auf die Stadt- und Landkreise (Gemeinden) nach Maßgabe eines Kriegsbeitrags A und eines Kriegsbeitrags B durchzuführen. Die entsprechende Verordnung der Landesregierung wird im Gesetz- und Verordnungsblatt noch bekanntgegeben werden.

Der Kriegsbeitrag A wird berechnet mit 60 v. H. aus dem Mehrbetrag der Steuerkraftmeßzahl eines Stadtkreises und einer kreisangehörigen Gemeinde gegenüber ihrer Ausgangsmeßzahl. Auf die gleichzeitige Bekanntmachung wegen des neuen Bad. Finanz- und Lastenausgleichs wird zur Erläuterung verwiesen. Die Gesamtsumme des Kriegsbeitrags A wird von dem Gesamtkriegsbeitrag aller Stadtkreise und kreisangehörigen Gemeinden abgezogen und der verbleibende Restbetrag wird als Kriegsbeitrag B auf die Stadt- und

Landkreise umgelegt. Die Umlegung erfolgt nach Maßgabe der Steuerkraftzahlen und der Schlüsselzuweisungen. Soweit eine Gemeinde Kriegsbeitrag A zu zahlen hat, wird dies bei der Berechnung des Kriegsbeitrags B der Gemeinde berücksichtigt. Die Berücksichtigung erfolgt in der Art, daß an der Summe der Steuerkraftzahlen (Steuerkraftmeßzahl) ein Betrag abgesetzt wird, der 50 v. H. des Unterschiedes zwischen der Ausgangsmeßzahl und der Steuerkraftmeßzahl der Gemeinde ausmacht. Den Stadtkreisen und Landkreisen wird durch den Minister des Innern eine Übersicht über die neue vorläufige Höhe des Kriegsbeitrags und die Unterverteilung auf die landkreisangehörigen Gemeinden zugehen. Schuldner des Kriegsbeitrags gegenüber dem Land sind wie bisher die Stadtkreise und die Landkreise. Die Umlegung des Kriegsbeitrags der Landkreise auf die einzelnen Gemeinden erfolgt durch die Landkreise nach Maßgabe der oben erwähnten Übersicht.

Im Anschluß an die vom Rechnungsjahr 1943 an erfolgte weitgehende Einführung der vierteljährlichen Zahlungen für die öffentlichen Kassen statt der monatlichen Zahlungen ist vom zweiten Kalendervierteljahr des laufenden Rechnungsjahres an auch der Kriegsbeitrag der Stadt- und Landkreise jeweils spätestens auf 20. des zweiten Monats des Kalendervierteljahres für das betreffende Kalendervierteljahr an die Landes-

hauptkasse zu entrichten. Die Zahlungstage müssen unbedingt eingehalten werden, da das Reich den Kriegsbeitrag der Gemeinden jeweils auch vierteljährlich auf den 20. des zweiten Monats im Kalendervierteljahr an den Finanzzuweisungen gegenüber dem Land einbehält. Die Gemeinden haben den Kriegsbeitrag an den Landkreis ebenfalls vierteljährlich spätestens bis zum 15. des zweiten Monats eines Kalendervierteljahres zu entrichten.

Für die Monate April, Mai und Juni 1943 haben die Stadt- und Landkreise an die Landeshauptkasse zunächst noch die monatlichen Beiträge in der seitherigen Höhe und auf die seitherigen Fälligkeitstage zu leisten. Das gleiche gilt für die Zahlungen der kreisangehörigen Gemeinden an ihren Landkreis. Der Ausgleich zum neuen Kriegsbeitrag erfolgt dann im Anschluß an die nächste Vierteljahreszahlung.

An die Gemeinden und Landkreiselbstverwaltungen.
— BaVBl. S. 491.

Finanz- und Lastenausgleich zwischen Land und Gemeinden (Gemeindeverbänden).

RdErl. d. FuWM. u. d. MdI. v. 15. 6. 1943 Nr. 3344 und Nr. 41 867.

Die Aufhebung der Gebäudesondersteuer vom 1. 1. 1943 an in Verbindung mit der seit einiger Zeit erfolgten Umstellung des Länderanteils an Reichssteuern auf feste Finanzzuweisungen für Land und Gemeinden (Gemeindeverbände) gab Veranlassung, das bisherige Steuer- und Lastenausgleichsgesetz zu ändern. Das neue Finanz- und Lastenausgleichsgesetz und die entsprechenden Vollzugsbestimmungen werden alsbald im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht werden.

Die für Finanzzuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmte Gesamtsumme beträgt bis auf weiteres rund 22 500 000 *R.M.* Der Anteil der Gemeinden (Gemeindeverbände) am Ersatzbetrag des Reiches für die weggefallene Gebäudesondersteuer ist in dieser Summe enthalten. Die Verteilung auf Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, auf Schlüsselzuweisungen an Landkreise und auf den Ausgleichsstock ist im Finanz- und Lastenausgleichsgesetz festgestellt; zahlenmäßige Änderungen werden jeweils durch das Haushaltsgesetz des Landes bekanntgegeben.

An die Stelle der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für die einzelnen Gemeinden auf Grund des Unterschiedes zwischen ihrer eigenen Steuerkraft und einer für die zuständige Gemeindegrößengruppe berechneten durchschnittlichen Steuerkraft (Obergrenze) tritt mit Wirkung vom 1. 4. 1943 an eine Berechnung der Schlüsselzuweisungen auf Grund des Unterschiedes zwischen einer Bedarfsberechnung für die einzelnen Gemeinden (Ausgangsmeßzahl) und ihrer Steuerkraft (Steuerkraftmeßzahl). Die Einzelheiten über die Berechnung dieser beiden Meßzahlen sind dem Gesetz zu entnehmen.

Die Schlüsselzuweisungen an die Landkreise werden in entsprechender Weise nach dem Unterschied zwischen dem für sie nach allgemeinen Richtlinien errechneten Bedarf (Ausgangsmeßzahl) und der Umlagekraft (Umlagekraftmeßzahl) festgesetzt. Die Einzelheiten regelt eine Verordnung der Landesregierung.

In der Verteilung der Bedarfszuweisungen nach den bisherigen Grundsätzen tritt keine Änderung ein. Den

Oberbürgermeistern und den Landräten wird demnächst durch den Minister des Innern eine Übersicht über die für die einzelnen Gemeinden anfallenden Schlüsselzuweisungen mitgeteilt werden. Die Übersichten geben auch Aufschluß über die für die Berechnung maßgebende Ausgangsmeßzahl und Steuerkraftmeßzahl. Die Landräte verständigen dann die Gemeinden ihres Landkreises weiter. Ebenso erhalten die Landkreiselbstverwaltungen Übersichten über die auf den Landkreis entfallenden Schlüsselzuweisungen.

Durch das neue Finanz- und Lastenausgleichsgesetz werden die Stellenbeiträge für die Volksschulen auf 25 v. H. gesenkt. Die Stellenbeiträge für die Hauptschulen betragen ebenfalls 25 v. H. Auf die Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 31. 3. 1943 zur vorläufigen Regelung der Errichtung und Unterhaltung der Hauptschulen wird verwiesen (RGBl. I 1943 S. 249). Die entsprechende Verordnung der Landesregierung wird noch bekanntgegeben werden. Die Sonderbeiträge zur Bewilligung von Schulbeihilfen an leistungsschwache Gemeinden gemäß § 8 Abs. 7 des Steuer- und Lastenverteilungsgesetzes vom 29. 7. 1938 kommen für alle Schulgattungen in Wegfall. Die Sonderbeiträge für Schulen der Gemeinden der Ortsklasse A und der Sonderklasse gemäß § 8 Abs. 6 des Steuer- und Lastenverteilungsgesetzes werden auch weiterhin erhoben.

Im Anschluß an die vom laufenden Rechnungsjahr an erfolgende vierteljährliche Zahlung der Finanzzuweisungen seitens des Reiches an das Land auf den 20. des zweiten Monats eines Kalendervierteljahres statt der bisherigen monatlichen Überweisungen, werden die Schlüsselzuweisungen an die Stadtkreise, Gemeinden und Landkreise künftig auf den 20. des zweiten Monats jedes Kalendervierteljahres ausgeschüttet werden. Entsprechend sind auch die Stellenbeiträge, die Staatsumlage und die Beiträge zum Gesundheitsaufwand des Landes durch die Stadtkreise, Gemeinden und Landkreise jeweils bis spätestens 20. Mai, August, November und Februar, für das jeweils laufende Kalendervierteljahr an die Landeshauptkasse zu überweisen. Die Umstellung auf die vierteljährliche Zahlung erfolgt seitens aller Beteiligten erstmals für das zweite Kalendervierteljahr des laufenden Rechnungsjahres. Die ersten Vierteljahreszahlungen sind deshalb am 20. August 1943 fällig. Für die Monate April, Mai und Juni 1943 verbleibt es bei der monatlichen Zahlung nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen und Fälligkeitstage, unbeschadet einer Überweisung der Schlüsselzuweisungen durch die Landeshauptkasse zusammenfassend für alle 3 Monate. Die Verordnung des Staatsministeriums über die Einführung der vierteljährlichen Zahlung, abweichend von den Bestimmungen des Gesetzes und der Vollzugsverordnung wird im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgegeben werden.

Bis zur Übersendung der Unterlagen über die neue Höhe der Stellenbeiträge (Sonderbeiträge), Staatsumlage und Beiträge zum Gesundheitsaufwand leisten die Stadtkreise, Gemeinden und Landkreise vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung die Zahlungen im bisherigen Betrag an die Landeshauptkasse weiter.

An die Gemeinden und Landkreise.
— BaVBl. S. 493.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Die polizeiliche Behandlung der Fundsachen.

RdErl. d. MdI. v. 15. 6. 1943 Nr. 36 424 Norm. XXII⁸.

Ich mache auf die demnächst im GVBl. erscheinende Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 6. Oktober 1899, die polizeiliche Behandlung der Fundsachen betreffend, aufmerksam und nehme zugleich Bezug auf den RdErl. d. RMdI. vom 14. Mai 1943 — MBliv. S. 820 —.

Durch meine Verordnung wird der vom Ministerrat für die Reichsverteidigung unterm 16. April 1943 erlassenen Verordnung über die Anzeigepflicht, den Eigentumsverlust und das Benutzungsrecht des Finders (RGBl. I S. 266) Rechnung getragen.

Art. I der VO. vom 16. April 1943 sieht zunächst vor, daß es der Fundanzeige bei der Polizeibehörde nicht mehr bedarf, wenn die gefundene Sache nicht mehr als 10 *R.M.* wert ist.

Die Kriegsverhältnisse haben ferner eine Abkürzung der bisher regelmäßig 1 Jahr betragenden Aufbewahrungsfrist für Fundsachen erforderlich gemacht. In Art. II ist daher verordnet, daß der Finder bereits nach Ablauf von 3 Monaten das Eigentumsrecht an der Fundsache erwirbt, soweit es sich nicht um Geldbeträge von mehr als 100 *R.M.*, um Wertpapiere oder um Kostbarkeiten handelt.

Für die Aufbewahrung und Behandlung der Fundsachen bei den Polizeibehörden ist in Baden die obenangeführte Verordnung vom 6. Oktober 1899 mit den nunmehr getroffenen Abänderungen maßgebend. Eine Änderung des § 976 BGB., wonach das Eigentum an der Fundsache bei Verzicht des Finders auf sein Recht zum Erwerb auf die Gemeinde des Fundortes übergeht, ist nicht erfolgt. Der Übergang auf die Gemeinde tritt somit auch dann ein, wenn die Polizeibehörde eine staatliche ist. Nur in den Fällen des § 7 Abs. 4 der Verordnung fällt, wenn die Polizeibehörde eine staatliche ist, der Versteigerungserlös (oder das Bargeld) an die Reichskasse.

Einem Wunsche des Reichskommissars für Altmaterialverwertung entsprechend wird ferner den Gemeinden nahegelegt, die ihnen im Falle des Verzichts des Finders zugunsten der Gemeinde anfallenden Fundsachen, soweit sie ihrer Art nach hierzu geeignet sind und für eine Wiedereingebrauchnahme nicht in Frage kommen, bei einem etwaigen erneuten Aufruf zu einer Altkleider- und Spinnstoffsammlung an die nächstgelegene Sammelstelle der NSDAP. abzuführen.

An alle Polizeibehörden — außer Sicherheitspolizei —
— BaVBl. S. 495.

Vereinfachung von Versteigerervorschriften.

RdErl. d. RWiM. v. 11. 5. 1943 — III G 3423/43.

1. Um bei allen Beteiligten Arbeit und Papier zu sparen, ersuche ich die für die Genehmigung von Versteigerungen zuständigen Behörden, sich bis auf weiteres ohne Rücksicht auf VV. § 43 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 Nrn. 3 bis 5 mit dem Auftrag und 2 Stücken der Liste zu begnügen, wenn hierbei Tag, Stunde und Ort der Versteigerung, der Name des Auftraggebers und seine Wohnung, der Anlaß der Versteigerung, die

Sacheneigenschaft (gebraucht oder neu) und die Geschäftsnummer des Versteigerers angegeben sind sowie die Übersendung einer Abschrift an die zuständige Berufsvertretung ersichtlich gemacht ist. (Soweit es sich um Kulturgut handelt, ist die Reichskammer der bildenden Künste zuständig, im übrigen ist nur nach Nr. 2 zu verfahren.) Es bedarf somit keines Anschreibens, auch brauchen Auftrags- und Versteigerungsbedingungen, besonderer Nachweis nach VV. § 28 (Genehmigung der Versteigerung in einer Wohnung oder einem Geschäftsraum) und Entwurf der Bekanntmachung dem Antrage auf Genehmigung einer Versteigerung nicht beigefügt zu werden. Ein etwa nach VV. § 28 zu stellender Antrag kann mit dem Antrag auf Genehmigung einer Versteigerung verbunden werden, und zwar genügt hierzu Hervorheben (Unterstreichen oder Sperren) des Versteigerungsorts. Die Aufsichtsbehörde gibt ein Stück der Liste mit Genehmigungs- oder Ablehnungsvermerk ebenfalls ohne Anschreiben dem Antragsteller zurück.

2. Die (Gau-)Wirtschaftskammern erhalten bis auf weiteres Abschriften des Antrages und der Liste nur noch, soweit es sich um neue Sachen handelt. Neue Sachen sind ungebrauchte Sachen, wie sie in offenen Verkaufsstellen feilgeboten zu werden pflegen. Hierzu gehören auch verbrauchbare Sachen, nicht jedoch Früchte auf dem Halm und Vieh.

— RWMBI. S. 482.

— RdErl. d. MdI. v. 11. 6. 1943 Nr. 39 574 Norm. VII.

An die Landräte, Polizeipräsidenten u. Polizeidirektoren.
— BaVBl. S. 495.

Maßnahmen gegen Felddiebstähle.

RdErl. d. MdI. v. 12. 6. 1943 Nr. 28 511.

Es ist die Besorgnis begründet, daß sich mit dem Fortschreiten der Jahreszeit die Feld-, Garten- und Obstdiebstähle häufen werden. Aus diesem Anlaß weise ich auf meine Erlasse vom 12. 6. 1933 Nr. 58 166 und vom 15. 9. 1942 Nr. 68 692 (n.v.) zur genauen Beachtung hin.

Durch die Verordnung über Feld- und Forstdiebstähle vom 20. 9. 1942 (RGBl. I S. 558) ist die Entwendung von Gartenfrüchten, Feldfrüchten oder anderen Bodenerzeugnissen sowie von Holz oder anderen Walderzeugnissen nach den Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches über Diebstahl und Unterschlagung strafbar gemacht worden.

Die zur Verfügung stehenden Angehörigen der Vollzugspolizei reichen nicht mehr überall aus, um einen wirksamen Flur- und Waldschutz zu gewährleisten. Die von den Gemeinden besonders bestellten Kräfte (Feldhüter, Waldhüter usw.) sind daher in verstärktem Maße zur Dienstleistung heranzuziehen, über ihren Aufgabenkreis zu unterrichten und zur ordnungsmäßigen Wahrnehmung ihrer Dienstobliegenheiten genügend auszustatten. Beim Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen werden für das Führen von Schusswaffen durch Feldhüter Waffenscheine, gegebenenfalls taxfrei, ausgestellt. Über die Handhabung von Schusswaffen und über das Recht des Waffengebrauchs sind erforderlichenfalls von den Kreisführern der Gendarmerie Unterweisungen zu erteilen. Hunde dürfen

nur zum Schutze der Feld- und Waldhüter, nicht zur Durchführung anderer Aufgaben eingesetzt werden.

Sollten die von den Gemeinden bestellten Kräfte nicht ausreichen, so sind zusätzlich — namentlich für die Zeit der Obst-, Gemüse-, Hackfrucht- und Traubenernte —, Hilfspersonen heranzuziehen.

Die Pflicht der Angehörigen der Vollzugspolizei, den Schutz des Eigentums in Feld und Wald zu sichern und gegen Diebstähle jeder Art mit allen zulässigen Mitteln vorzugehen bzw. sie zu verhindern, bleibt unberührt.

An alle Polizeibehörden und die Gemeinden.

— BaVBl. S. 496.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Feuer- und Feuerlöschpolizei. Luftschutz.

Ermächtigung der Polizeibehörden zur Anordnung von Maßnahmen für die Sicherstellung der Brandkontrolle im Selbstschutz.

RdErl. d. RLMuObdL. v. 15. 5. 1943

— Az. 2a 16.28 Nr. 5937/43 (L. In. 13/2 II Db).

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 der X. Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung des Artikels V Nr. 1 c der VII. Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 15. Oktober 1942 (RGBl. I S. 615) haben die Inhaber von verschlossenen Räumen, die mit einfachen Geräten nicht gewaltsam zu öffnen sind, allgemein den sofortigen Zutritt im Gefahrenfalle in geeigneter Weise sicherzustellen; ferner sind bei Fliegeralarm nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 a. a. O. die Hauptzugangstüren zu den Hausböden sowie die Türen zum Vorgarten, in Mehrfamilienhäusern mit abgeschlossenen Einzelwohnungen auch die Haustüren offenzuhalten.

Durch Erlaß RdLuObdL. vom 13. März 1943 — Az. 2 a 16.28 Nr. 5208/43 (L. In. 13/2 II Db) sind die Ortspolizeibehörden außerdem ermächtigt worden, die Entfernung der Türen aus Latten- und Bretterverschlägen auf Dachböden oder die völlige Entfernung der Verschläge anzuordnen.

Um den Zutritt der kontrollierenden Selbstschutzkräfte auch zu allen anderen Räumen des Hauses sicherzustellen, werden die Ortspolizeibehörden gemäß § 7 der I. Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 18. April 1941 (RGBl. I S. 212) weiterhin ermächtigt, folgende Anordnungen zu treffen:

- a) Die auf Dachböden noch verbliebenen festen Bodenkammern sind, sofern sie nicht zu Wohnzwecken benutzt werden, ständig offen zu halten.
- b) Die Inhaber von Wohnungen und Räumen aller Art einschließlich der zu Wohnzwecken benutzten Bodenkammern haben bei Fliegeralarm die Wohnungen und Räume offenzuhalten oder die Schlüssel mit deutlicher Beschriftung unverzüglich dem Luftschutzwart oder dessen Stellvertreter zur Mitgabe an die während des Fliegeralarms im Hause Kontrollgänge durchführenden Selbstschutzkräfte auszuhändigen, sofern der Wohnungsinhaber nicht selbst an dem Kontrollgang teilnimmt. In den Häusern, in denen kein Luftschutzwart wohnt, tritt an seine Stelle die von dem zuständigen Luftschutzwart bestimmte Selbstschutzkraft. Die Selbstschutzkräfte sind anzuweisen, fremde Wohnungen oder Räume in

Abwesenheit des Inhabers möglichst zu zweit zu betreten.

- c) Bei längerem Verlassen der Wohnungen und Räume durch alle Bewohner haben die Bewohner auch in alarmfreier Zeit in geeigneter Weise, z. B. durch Abgabe der Schlüssel an Hausbewohner oder Nachbarn, dafür Sorge zu tragen, daß im Falle des Fliegeralarms die Wohnung jederzeit betreten werden kann.

Die Maßnahmen für die Kontrolle der Räume in den zum Werklufschutz oder zum erweiterten Selbstschutz gehörenden Betrieben und Dienststellen richten sich nach den für den Werklufschutz und Erweiterten Selbstschutz ergangenen Dienstvorschriften und besonderen Weisungen.

Die Bevölkerung ist durch geeignete Aufsätze in der örtlichen Presse über Sinn und Zweck der Maßnahmen aufzuklären. Hierbei kann darauf hingewiesen werden, daß Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen nach § 9 des Luftschutzgesetzes bestraft werden können und daß Personen, die es durch Nichtbeachtung dieser Anordnungen schuldhaft unterlassen, Schäden von ihrem Eigentum oder Besitz abzuwenden, nach den Vorschriften der Kriegssachschadenverordnung mit einer Ablehnung oder Minderung ihrer Ersatzansprüche rechnen müssen. Außerdem ist bekanntzugeben, daß Personen, die sich unter Ausnutzung der getroffenen Maßnahmen an fremdem Eigentum vergehen, nach der Volksschädlingsverordnung vom 5. September 1939 mit dem Tode bestraft werden können.

— RdErl. d. MdI. v. 8. 6. 1943 Nr. 40 312.

An alle Polizeibehörden sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— BaVBl. S. 497.

Selbstschutz, Bildung von Selbstschutztrupps; hier: Beschaffung von LS.-Geräten und Ausrüstungen bzw. Zuweisung von Rohstoffkontingenten.

RdErl. d. LGK. VII v. 29. 5. 1943

— Az. 41 d 18.12/1a op 3—3a — Nr. 11 254/43.

Bezug: 1. DRdLuObdL. Az. 41 d 18.12 Nr. 2883/42 (L. In. 13/2 I Ba) vom 12. 8. 42.

2. D. Reichsm. d. Großdeutschen Reiches und ObdL. Az. 41 d 18.12 Nr. 13 946/42 (L. In. 13/2 I Ba) vom 20. 2. 43.

In letzter Zeit häufen sich die Fälle, daß örtl. LS.-Leiter unter Bezugnahme auf o. a. Bezugsersasse

- a) entweder LS.-Geräte und -Ausrüstungen selbst, oder
- b) erforderliche Rohstoffkontingente zur Beschaffung solcher Geräte und Ausrüstungen beim Luftgaukommando anfordern.

Das Luftgaukommando bemerkt hierzu:

1. Der Bezugsersaß 1 läßt die Frage der LS.-Geräte und -Ausrüstungen überhaupt unberührt.

2. Im Bezugsersaß zu 2. Ziff. 8 wird angegeben, welche LS.-Geräte und -Ausrüstungen für die aufzustellenden Selbstschutztrupps vorzusehen sind. Hierbei ist weitgehend vorhandenes oder selbst zu fertigendes Gerät zu verwenden. Soweit dies nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten nicht durchführbar ist, werden die örtl. LS.-Leiter ermächtigt, die Beschaffung vorzunehmen.

Das Luftgaukommando verfügt weder über Bestände an LS.-Geräten und -Ausrüstungen für Selbst-

schutztrupps, noch über Rohstoffkontingente zur Beschaffung solcher. Es ist daher zwecklos, Anträge dieser Art vorzulegen.

Das Luftgaukommando hat jedoch dem RdLuObdL berichtet, daß die Beschaffung der im Bezugserlaß zu 2. näher bezeichneten Geräte im Hinblick auf die Rohstofflage dann auf unüberwindbare Schwierigkeiten stößt, wenn die erforderlichen Rohstoffkontingente nicht ge-

geben werden können. Eine Stellungnahme hierzu steht noch aus.

Das Luftgaukommando bittet daher, die örtl. LS-Leiter anzuweisen, bis zum Zeitpunkt weiterer Mitteilungen in dieser Angelegenheit Anträge vorstehend bezeichneter Art nicht mehr vorzulegen.

— RdErl. d. MdI. v. 12. 6. 1943 Nr. 41 101.

An alle Polizeibehörden ohne Mannheim (Stadt und Land) zur Beachtung. — BaVBl. S. 498.

Staatsangehörigkeit. Paß- und Fremdenpolizei.

Mitteilungen über Einbürgerungen von rumänischen Staatsangehörigen.

RdErl. d. RMdI. v. 25. 5. 1943

— I Sta R 5232 II/43-5059 Rum.

(1) Nach Abs. 2 des RdErl. v. 10. 2. 1938 (MBliv. S. 253)¹⁾ ist über jede Einbürgerung eines rumänischen Staatsangehörigen dem Auswärtigen Amt unmittelbar zur Weiterleitung an die Kgl. Rumänische Gesandtschaft in Berlin eine Nachweisung nach vorgeschriebenem Muster einzureichen. Diese Nachweisungen sind künftig je in dreifacher Ausfertigung einzusenden.

(2) Bei Ausfüllung des Formblattes mit Schreib-

maschine und Verwendung von Durchdrucken wird keine wesentliche Mehrarbeit entstehen.

— MBliv. S. 905.

— RdErl. d. MdI. v. 12. 6. 1943 Nr. 40 702 Norm. XXV.

Die Nachweisungen über die Einbürgerung von rumänischen Staatsangehörigen sind mir künftig in sechsfacher (statt vierfacher) Fertigung vorzulegen. Die Weiterleitung an das Auswärtige Amt und die sonstigen Dienststellen erfolgt durch mich.

An die Landräte, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren.

— BaVBl. S. 499.

¹⁾ Vgl. BaVBl. 1938 S. 247.

Wehrangelegenheiten. Kriegsschäden. Familienunterhalt.

Beseitigung von Brand- und Einsturz-, insbesondere Unwetterkatastrophenschäden in der Landwirtschaft.

RdErl. d. RMdI. v. 24. 5. 1943 — I Ra 407/43-470.

Nachstehenden RdErl. des Beauftragten für den Vierjahresplan (GBBau.) v. 21. 4. 1943 an die Baubevollmächtigten und Gaubeauftragten gebe ich zur Beachtung bekannt. Der Erl. des GBBau. v. 15. 2. 1943 ist durch meinen RdErl. v. 2. 3. 1943 (MBliv. S. 397)¹⁾ veröffentlicht worden.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBliv. S. 905.

— BaVBl. S. 499.

¹⁾ Vgl. BaVBl. S. 253.

Anlage.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan Berlin, den 21. 4. 1943.

Der Generalbevollmächtigte
für die Regelung der Bauwirtschaft
Reichsminister Speer
GB 818/18/43 VIII.

(1) Nach meinem Erl. v. 15. 2. 1943 — GB 818/18/43 VIII¹⁾ — können bei Schäden an Wohn- und Wirtschaftsgebäuden landwirtschaftlicher und gärtnerischer Betriebe von den in der 1. und 3. Ausf.-Best. zur 18. Anordnung²⁾ hierzu besonders ermächtigten Stellen (Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister, Landräte und Gaubeauftragte des GBBau.) Sofortmaßnahmen auch zur Behebung von baulichen Notständen angeordnet werden, die durch Brand und Einsturz oder als Folge von Unwetterkatastrophen entstehen.

(2) Im obigen Erl. ist ferner bestimmt, daß die zur Durchführung dieser Sofortmaßnahmen erforderlichen kontingentierten Baustoffe von dem zuständigen Baubevollmächtigten des RM. sowie von Lasten des jeweils in Betracht kommenden Kontingenträgers zur Verfügung gestellt werden. Für die Schäden an den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden landwirtschaftlicher und gärtnerischer Betriebe ist demnach das „allgemeine Baustoffkontingent“ des Baubevoll-

mächtigten zur Hergabe der kontingentierten Baustoffe zuständig.

(3) Die Höhe des den Baubevollmächtigten vierteljährlich zur Verfügung stehenden allgemeinen Baustoffkontingents läßt die beschleunigte Behebung dieser Schäden aber vielfach nicht mehr zu, wenn — insbesondere durch Unwetterkatastrophen — die baulichen Schäden einen außerordentlichen Umfang annehmen. In diesen Katastrophenfällen außerordentlichen Ausmaßes bin ich deshalb grundsätzlich bereit, zur beschleunigten Durchführung der zur Sicherung der Ernährung unbedingt notwendigen Instandsetzungs- und Wiederaufbauarbeiten auf begründeten Antrag des Baubevollmächtigten eine zusätzliche Zuweisung von kontingentierten Baustoffen aus dem bei mir gebildeten „Sonderkontingent für Bombenschäden“ zu gewähren unter der Voraussetzung, daß die Vorschriften meiner 3. Ausf.-Best. zur 18. Anordnung genauestens beachtet und daß hinsichtlich der Art und des Ausmaßes der durchzuführenden Bauarbeiten die mit meinem Erl. v. 22. 3. 1943 — GB 8147/43 VIII — bekanntgegebenen „Richtlinien für die Durchführung von Bauarbeiten zur Beseitigung von Fliegerschäden“⁴⁾ sinngemäß angewendet werden.

(4) Der Antrag des Baubevollmächtigten auf Gewährung einer zusätzlichen Baustoffzuweisung in Katastrophenfällen muß insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Art und Umfang der Katastrophe und der durch diese entstandenen baulichen Schäden;
2. Höhe der im laufenden und in den folgenden Quartalen vorgesehenen Zuteilungen aus dem allgemeinen Baustoffkontingent des Baubevollmächtigten;
3. Höhe der im laufenden und in den folgenden Quartalen darüber hinaus erforderlichen zusätzlichen Zuweisungen aus dem oben genannten Sonderkontingent.

(5) Das hinsichtlich der Baustoffe Gesagte gilt in gleicher Weise für den Antrag auf Gewährung einer zusätzlichen Zuweisung von Kraftstoff.

An die Baubevollmächtigten und Gaubeauftragten.

¹⁾ Vgl. MBliv. 1943 S. 397, BaVBl. S. 253.

²⁾ Vgl. MBliv. 1941 S. 2217, BaVBl. 1942 S. 65.

³⁾ Vgl. MBliv. 1942 S. 1713, BaVBl. 1942 S. 814.

⁴⁾ Vgl. MBliv. 1943 S. 652.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

Baupolizeiliche Maßnahmen zur Einsparung von Baustoffen; hier: Zusammenstellung der Holzschutzmittel. RdErl. d. RAM, v. 5. 6. 1943 — IV a 6 Nr. 8612 c 738/43.

An Stelle der in meinem RdErl. vom 15. 3. 1939 — IV c 9 Nr. 8612 c 503 II¹⁾ — im letzten Absatz angeführten und als Anlage 2 beigefügten vorläufigen Zusammenstellung von Holzschutzmitteln und der mit Erlaß vom 13. 11. 1942 — IV b 9 Nr. 8612 c 712/42 —²⁾ (Reichsarbeitsbl. Nr. 33 S. I 506) bekanntgegebenen Zusammenstellung von Holzschutzmitteln treten ab 1. Mai 1943 die nachstehenden Listen A und B. Sie enthalten alle Holzschutzmittel, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen durch den Prüfausschuß für Holzschutzmittel als für die Kriegsdauer geeignet anerkannt sind. Bei allen in den Listen nicht genannten Schutzmitteln besteht keine Gewähr, daß das betreffende Mittel wirksam ist.

A. Lieferbare Holzschutzmittel.

1. Anwendungsbereich nicht eingeschränkt.

Hersteller:	Mittel:
Allg. Holzimprägnierung GmbH., Berl.-Grünwald, Schinkelstr. 4	„Wolman-Schwamm-schutz K gelb“
„	„Wolman-Schwamm-schutz TK gelb“ (Wolman-Salz Schwamm-schutz Rütgers TK)
„	„Wolman-Schwamm-schutz K farblos“

Beratungsstelle d. Arbeitskreises
Osmose-Holzschutzverwertg.
Dr. Giesecking, Berlin-Zehlendorf, Berliner Str. 5

„	„Osmol F“ a)
„	„Osmol A“ a)
„	„Osmol N“ a)
„	„Schutzmittel C.Z.“ a)

Brander Farbwerke, Chem. Fabr., GmbH., Brand-Erbisdorf i. Sa.	„Fluralsil-A“
Deutsche Solvay-Werke AG., Zweigniederlassung Alkaliwerke, Westeregeln	„Xylamon“
Hans Hauenschield, Chem. Fabrik, Hamburg-Wandsbek	„Lithurin Z“ a)
IG. Farbenindustrie, Urdingen-Krefeld	„Baselit SS.“
Lutz & Co., Wien 75, Hausergasse 17—19	„Mikrosol“ a)
F. Schacht K.-G., Chem. Fabrik, Braunschweig, Blütenweg	„Holzfluid“ a)

2. Anwendung nur in geschlossenen Räumen

Avenarius & Co., Stuttgart 1, Postfach 89	„Corbal“
Avenarius & Co., Stuttgart 1, Postfach 89	„Raco“
Beer Söhne, Köln, Genter Str. 25	„Beersol-Salz N“
Beer Söhne, Köln, Genter Str. 25	„Beersol-Salz Z“ a)

¹⁾ Vgl. BaVBl. 1939 S. 424c und meinen Überdruck-RdErl. v. 11. 4. 1939 Nr. 31 323.

²⁾ Vgl. BaVBl. 1942 S. 1053.

Hersteller:	Mittel:
Beer Söhne, Köln, Genter Str. 25	„Beersol-Salz A.Z.“ a)
Gustav A. Braun, Biberwerk, Köln, Göbenstr. 12	„Itex“
Chem. Fabrik Flörsheim, Flörsheim am Main	„Antorgan“
Chem. Baustoffe, GmbH., Hamburg 11, Gr. Burstah 4	„Nefotol“ b)
Chem. Werke Albert AG., Wiesbaden-Biebrich	„Hydrasil-kristallin“
S. E. Gipperich & Co., Hamburg 36, Jungfernstieg 49	„Merutox braunflüssig“
Guano-Werk, Hamburg 11	„Sikkuid-Pfeilmärke“
Hartmann & Schwerdtner, Coswig-Dresden	„Kulba A“
H. Hauenschield, Chem. Fabrik, K.-G., Hamburg-Wandsbek	„Lithurin Marke Z in Kristallen“
Isolin-Werk Schwarz & Hintze, Hamburg 1, Raboisen 96	„Isolin 163“
Osmose-Holzverwertung Dr. Giesecking, Berlin-Zehlendorf, Berliner Str. 5	„Osmol B“ a)
Rember, Chem. Fabrik, Hamburg-Wandsbek, Ziegeleiweg	„Rembertol S.H.B.“
Rütgers Werke AG., Berlin W 35	„Feuerschutz Rütgers I. M.“
Stolle & Kopke, Chem. Fabrik, Rumburg (Sudetenland)	„Neoxyl-Salz-K“
Stolle & Kopke, Chem. Fabrik, Rumburg (Sudetenland)	„Neoxyl N flüssig konz.“
Vereinigte Asphalt- und Teerprodukte-Fabriken, GmbH., Hamburg 36, Jungfernstieg 21	„Calol“
H. Vollmer, Hamburg-Wandsbek I, Bramfelder Straße	„H. V. 3“ a) u. b)
H. Vollmer, Hamburg-Wandsbek I, Bramfelder Straße	„H. V. 3 (Typ 500/1)“
H. Vollmer, Hamburg-Wandsbek I, Bramfelder Straße	„H. V. 3 (Typ 500/2)“
3. Anwendung im Freien	
Chem. Fabrik Marktredwitz AG., Marktredwitz i. Bay.	„Quecksilber-sublimat“
Osmose-Holzimprägnierung Carl Schmittutz, Dresden A 24, Hohe Str. 6	„Tutzal“
Osmose-Holzschutzverwertung Dr. Giesecking, Berlin-Zehlendorf, Berliner Str. 5	„Osmol A. B.“
a) Nur in beschränktem Umfange lieferbar.	
b) Da das Schutzmittel Eisen stark angreift, ist bei Verwendung hierauf Rücksicht zu nehmen.	
B. Zur Zeit nicht lieferbare Holzschutzmittel.	
Gebr. Avenarius, Bln.-Adlershof	„Avenarius-Carbolineum“
Carbolineum-Fabrik R. Avenarius, Wien I, Burgring 1	„Ravenar 25“
Beer Söhne, Köln, Genter Str. 25	„Ultrafett A“
Ad. Böving, Mainz, Gaßnerallee	„Imprex“
Gustav A. Braun, Biberwerk, Köln, Göbenstr. 12	„Verol-Carbolineum S-Sorte K“

Hersteller:	Mittel:
Chem. Fabrik, Flörsheim AG., Flörsheim am Main	„XIV-Zymosan“
Chem. Fabrik, Flörsheim AG., Flörsheim am Main	„Barol“
Hartmann & Schwerdtner, Coswig-Dresden	„Kulba B“
Hartmann & Schwerdtner, Coswig-Dresden	„Kulba C“
IG. Farbenindustrie, Ürdingen- Krefeld	„Basilit U“
„	„Basilit U. A.“
„	„Basilit U. A. L. L.“
„	„Basilit U. L. L.“

Hersteller:	Mittel:
Leube-Werk, Max Leube & Sohn, Nürnberg S, Maybachstr. 21	„Sanoxyl Z. A.“
Osiose-Holzschutzverwertung Dr. Giesecking, Berlin-Zehlendorf, Berliner Str. 5	„Osmol U-Arsen“
„	„Osmol U“
„	„Osmol U-weiß“.
An die Landesregierungen.	
— RdErl. d. MdL. v. 15. 6. 1943 Nr. 41 721 Norm. XXII ⁵ .	
An die Baupolizeibehörden. — BaVBl. S. 501.	

Volksgesundheit.

Hebammenwesen.

Hebammenwesen, hier Neubesetzung von Hebammenstellen.

RdErl. d. MdL. v. 15. 6. 1943 Nr. 42 739

GesundÄ.: Allg. Akten G. 1, LdR. Norm. XVIII¹.

Wenn eine Hebamme infolge körperlicher oder geistiger Krankheitszustände nicht mehr in der Lage ist, ihren Beruf ordnungsgemäß auszuüben, so ist die Hebamme zu veranlassen, freiwillig auf die Ausübung ihres Hebammenberufs zu verzichten. Sie hat darüber eine schriftliche Erklärung oder dies mündlich zu Protokoll zu geben. Gleichzeitig hat sie ihre Anerkennungs-urkunde bzw. das Prüfungszeugnis abzugeben.

Bei Hebammen mit Niederlassungserlaubnis hat die untere Verwaltungsbehörde (Landrat, in den Stadtkreisen der Oberbürgermeister) gemäß § 8 Ziffer 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Hebammen-gesetzes vom 13. September 1939 (RGBl. S. 1764) die Niederlassungserlaubnis zurückzunehmen.

Verweigert die Hebamme diese freiwillige Verzichtserklärung, dann muß der Amtsarzt bei mir Antrag auf Zurücknahme der Anerkennung gemäß § 8 Absatz 2

Ziffer 1 des Hebammen-gesetzes vom 21. Dezember 1938 stellen.

Als Nachfolgerin für eine ausgeschiedene Hebamme mit Niederlassungserlaubnis kommt gemäß Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 20. September 1939 (MBIIV. S. 2010) und nach meinem Runderlaß vom 17. März 1941 Nr. 24 973 immer zuerst die dienstälteste von den bisher nur im Wege des Härteausgleichs zugelassenen Hebammen des Bezirks in Frage, sofern diese gewillt ist, ihren Wohnsitz in die als Hebammen-sitz bestimmte Gemeinde zu verlegen.

Wenn eine Hebamme mit Niederlassungserlaubnis das 70. Lebensjahr überschritten hat, aber nach dem Urteil des Amtsarztes geistig und körperlich noch in der Lage ist, ihren Beruf ordnungsgemäß auszuüben und dies auch will, ist gemäß der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hebammen-gesetzes vom 16. Dezember 1939 (RGBl. I Seite 2457) ein entsprechender Antrag zu stellen. Die Niederlassungserlaubnis aber, d. h. der Anspruch auf Gewährleistung erlischt bei jeder Hebamme über 70 Jahre gemäß § 5 des Hebammen-gesetzes, ihre Stelle selbst ist neu zu besetzen.

An die Staatlichen Gesundheitsämter sowie die Landräte und Oberbürgermeister der Stadtkreise. — BaVBl. S. 503.

Personenstandsangelegenheiten.

Fortbildungskurse für Beamte der Aufsichtsbehörden über die Standesämter.

RdErl. d. MdL. v. 16. 6. 1943 Nr. 38 750.

Die fortschreitende Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Gebiete des Personenstandswesens sowie der kriegsbedingte häufige Wechsel der Beamten bei den Aufsichtsbehörden über die Standesämter lassen es als dringend notwendig erscheinen, in diesem Jahr wieder einen Fortbildungskurs für die Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die Standesbeamten abzuhalten.

Der Lehrgang soll in der Zeit vom 26. 8. bis 8. 9. 1943 im Haus der Standesbeamten in Badenweiler durchgeführt werden. Anreisetag ist Mittwoch, der 25. August, Abreisetag: Donnerstag, der 9. September. Die Kosten für die Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmer übernimmt der Reichsverband der Standesbeamten Deutschlands e. V. Die Reisekosten fallen den Anstellungsbehörden zur Last. Den staatlichen Beamten werden dabei gewährt:

1. für die Hin- und Rückreisetasche neben dem Ersatz der Fahrkosten das Tage- und Übernachtungsgeld für Dienstreisen und
2. für die Kurstage 50 v. H. des Tage- und Übernachtungsgeldes für Dienstreisen (Beschäftigungsreisegeld).

Den Oberbürgermeistern wird empfohlen, hinsichtlich ihrer Beamten in gleicher Weise zu verfahren.

Ich ersuche, mir bis spätestens 10. 7. 1943, wenn irgend möglich, je einen Sachbearbeiter für das Personenstandswesen bei den Aufsichtsbehörden mit Vor- und Zuname sowie Amtsbezeichnung zu benennen, der für die Teilnahme an dem Kurs in Frage kommt. Diejenigen Sachbearbeiter, die bisher einen solchen Schulungskurs noch nicht besucht haben, sind auf jeden Fall namhaft zu machen.

Die Einberufung zu dem Lehrgang erfolgt durch den Reichsverband der Standesbeamten.

An die Landräte und Oberbürgermeister der Stadtkreise. — BaVBl. S. 503.